



Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Herbst 2026 – Z2

Prüfungszeitraum: **September / Oktober 2026**

Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann **entweder** per E-Mail **oder** postalisch übersandt werden. Eine doppelte Übersendung ist **nicht** notwendig. Nachfolgend finden Sie Hinweise zu der jeweiligen Übersendungsart.

Bei Antragsübersendung per E-Mail

Der Antrag muss bis einschließlich **10.06.2026** ausgefüllt und digital unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) eingehen. **Alle Unterlagen sind als einfache Kopie und in einer zusammengefassten PDF-Anlage per E-Mail einzureichen.** Eine Beglaubigung oder die Vorlage des Originals ist nur auf Aufforderung durch das Landesprüfungsamt erforderlich. Die zuständigen Ansprechpersonen sowie deren E-Mail-Adressen sind folgende:

Aachen	Frau Amghar	hanane.amghar@brd.nrw.de
Bonn	Frau Hoferichter	carolin.hoferichter@brd.nrw.de
Düsseldorf	Herr Schumacher-Hoppe	thomas.schumacher-hoppe@brd.nrw.de
Köln	Frau Amghar	hanane.amghar@brd.nrw.de
Münster	Frau Hoferichter	carolin.hoferichter@brd.nrw.de
Witten-Herdecke	Frau Kelidi	galinijulia.kelidi@brd.nrw.de

Nachreichbare Anlagen sind bis zum **31.07.2026** mit dem Nachreicheantrag einzureichen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihres Antrages per E-Mail sowie nach der Registrierung Ihres Antrages eine Information per E-Mail. Weitere Auskünfte über Anträge oder Nachreichungen können nicht erteilt werden.

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation etc. unverzüglich mit und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit. Die Zulassungen bzw. die Ladungen zu den Prüfungsteilen gehen Ihnen per Einschreiben zu. **Nach Zulassung ist Ihre Anmeldung verbindlich, Sie befinden sich im Prüfungsverhältnis, auch für Wiederholungsprüfungen.**



Sie können Ihren Antrag bis zur Zulassung per E-Mail zurücknehmen. Falls Sie nicht oder nicht fristgerecht alle Anlagen vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Ein unvollständiger oder verspäteter Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt angefordert.

Bei Antragsübersendung per Post

Der Antrag muss bis einschließlich **10.06.2026** ausgefüllt, ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) eingehen. Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Nachreichbare Anlagen sind bis zum **31.07.2026** mit dem Nachreichtantrag einzureichen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Nach der Registrierung Ihres Antrages erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. [Zur Eingangsbestätigung nutzen Sie die unten aufgeführte Postkarte, ein Einwurf-Einschreiben oder eine persönliche Abgabe an der Dienststelle.](#) Weitere Auskünfte über Anträge oder Nachreichungen können nicht erteilt werden. Ihre eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich bei den Akten.

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation etc. unverzüglich mit und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit. Die Zulassungen bzw. die Ladungen zu den Prüfungsteilen gehen Ihnen per Einschreiben zu. [Nach Zulassung ist Ihre Anmeldung verbindlich, Sie befinden sich im Prüfungsverhältnis, auch für Wiederholungsprüfungen.](#)

Sie können Ihren Antrag bis zur Zulassung schriftlich zurücknehmen. Falls Sie nicht oder nicht fristgerecht alle Anlagen vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Ein unvollständiger oder verspäteter Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt angefordert.



Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Herbst 2026 – Z2

Mündlicher Prüfungszeitraum: **September / Oktober 2026**

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen
(z. B.: Z-01234/2023)

Hochschule / Universität

Matrikelnummer

Name, Vorname – lt. Geburts- o. Eheurkunde

Geburtsname

Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

Geburtsort

Geschlecht (m / w / d)

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Erstsemester im Studienfach
Zahnmedizin im Inland
(z. B. WS 21/22)

Anzahl der Fachsemester
lt. Immatrikulations-
bescheinigung

Angerechnete
Semester

Anzahl Urlaubssemester



Waren Sie bereits zur staatlichen Prüfung der zahnärztlichen Ausbildung zugelassen?

nein

ja, im Jahr _____ Landesprüfungsamt/Prüfungsausschuss: _____

Hatten Sie bereits an einer Universität im Modellstudiengang studiert?

nein

ja Universität: _____

Haben Sie die zahnärztliche Ausbildung endgültig nicht bestanden?

nein

ja

Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet¹ werden;
- ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

¹ Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Begriffsbestimmung



Verpflichtende Anlagen – einzureichen mit Antrag bis zum 10.06.2026

- Identitätsnachweis (Einfache Kopie) – Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise unter <https://www.lidi.nrw.de/datenschutz/wirtschaft/personalausweis-und-datenschutz>
- Bei Namensänderungen: Namensänderungsurkunde z. B. Heiratsurkunde (Einfache Kopie)
- Wenn Z1 in NRW abgelegt wurde: Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Einfache Kopie)
oder
Wenn Z1 außerhalb von NRW abgelegt wurde: Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung (Einfache Kopie)
- Bei ausländischen Bildungsnachweisen: Anerkennungsbescheinigung (Einfache Kopie)
- Bei Modellstudiengang: Aktuelle Bescheinigung über die Anzahl der offenen Wiederholungsversuche der Äquivalenzprüfung (Einfache Kopie)

Weitere verpflichtende Anlagen – spätestens nachzureichen bis zum 31.07.2026

- Studienbuch / Immatrikulationsbescheinigungen über alle Fachsemester (Einfache Kopie)
- Falls keine Übersendung durch Fakultät: Zusammenfassende Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (Einfache Kopie)

Oder Einzelbescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme (Einfache Kopien):

- Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
- Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
- Praktikum der lieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
- Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin



Auf Postkarte/dickes Papier kleben! (Nur bei Einreichung per Post)



Absender:
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

**Bitte
frankieren!**

nur vollständig
ausgefüllte
und
frankierte
Karten

Eingangsbestätigung

Ihr Antrag auf Zulassung zum
Zweiten Abschnitt der
Zahnärztlichen Prüfung im Herbst 2026
ist beim LPA eingegangen.
Vollständigkeit und Richtigkeit des
Antrages wurden nicht überprüft.

Empfänger

Stempel des LPA



Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 38424 - 0

E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Ärzte (§§ 8-33 ÄApprO), Apotheker (§§ 5-19 AAppO), Zahnärztinnen und Zahnärzte (§§ 17-82 ZApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen staatlichen Prüfung.

Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet sie – soweit für die Durchführung der staatlichen Prüfungen erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von weiteren studiums- und prüfungsbegleitenden Beteiligten zulässigerweise (z. B. Universitäten, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), andere Landesprüfungsämter) erhalten hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart



und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse sowie weitere Examensdaten (z. B. Prüfungsprotokolle), verarbeitet.

4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten

Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere studiums- und prüfungsbegleitende Beteiligte (z. B. das IMPP bzw. die Universität, an der Sie immatrikuliert sind, Landesprüfungsämter der Bundesländer) weitergeleitet, soweit sie diese im Rahmen der Durchführung der staatlichen Prüfungen benötigen, vgl. §§ 14, 15, 21 Abs. 2 ÄApprO, §§ 10, 11, 16 AAppO, §§ 18, 41, 57, 73, 78 Abs. 5, 80 ZApprO, Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung des IMPP.

Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition oder einer Korrespondenz mit entsprechenden Amtsärzten bzw. Amtsärztinnen auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Runderlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.

Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach



- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.

